

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Dörnberg

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband Dörnberg. Er hat seinen Sitz in 34317 Habichtswald/Landkreis Kassel. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, für die Verbandsmitglieder Wasser zu beschaffen und bereitzustellen.
- (2) Wassermengen, die von den Verbandsgemeinden nicht benötigt werden, können durch Beschluss des Vorstandes auch an andere Gemeinden abgegeben werden. Die Verbandversammlung ist zu informieren. Die Verbandsgemeinden sind nicht befugt, Wasser an andere Gemeinden abzugeben.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Ahnatal und Habichtswald, beide Landkreis Kassel.

§ 3 a Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Verbandes erstreckt sich auf das Gebiet der Gemarkung Weimar und Heckershausen der Gemeinde Ahnatal sowie Dörnberg und Ehlen der Gemeinde Habichtswald.

§ 4 Unternehmen und Plan

- (1) Unternehmen des Verbandes sind die zur Erfüllung seiner Aufgabe - der Versorgung der Gemeinden Habichtswald und Ahnatal mit Trinkwasser – dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken, Ermittlungen und sonstigen Maßnahmen.
- (2) Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus dem Bestandsplan vom November 1999, der auch in digitaler Form, in der Fassung vom 1.12.1999 vorliegt.
- (3) Über die Aufstellung des Planes sowie seine wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandversammlung.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Grundstücke seiner Mitglieder zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6 Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens alle zwei Jahre durch die Verbandsversammlung zu schauen. Die/der Verbandsvorsteher/in macht Ort und Zeit der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und die untere Wasserbehörde zur Teilnahme ein.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils vier Vertreterinnen/Vertretern der Mitglieder des Verbandes. Diese werden im Fall einer Verhinderung durch Stellvertreter/innen vertreten.
- (2) Die Vertreter/innen der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie ihre jeweiligen Stellvertreter/innen werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft gewählt. Vertreter/in oder Stellvertreter/in des Mitglieds der Verbandsversammlung kann nur sein, wer seinen ersten Wohnsitz und seinen Lebensmittelpunkt im Verbandsgebiet hat. Sollte der/die Vertreter/in oder der/die dazugehörige Stellvertreter/in sein Mandat niederlegen oder verlieren, so erfolgt eine Nachwahl durch die jeweilige Gemeindevertretung.
- (3) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter/innen sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.

Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Hierzu gehören:

1. Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder und Ihrer Stellvertreter.
2. Die Wahl und die Abberufung von Ausschüssen, auch Akteneinsichtsausschuss.
3. Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie Grundsätze der Geschäftspolitik.
4. Die Festsetzung des Haushaltsplanes/ des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge.
5. Den Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans/Wirtschaftsplans.
6. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplanes.
7. Die Entlastung des Vorstandes.
8. Die Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung.
9. Die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband.
10. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Jede/Jeder Vertreter/in in der Verbandsversammlung hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung und zur Beschlussfassung zu stellen.
- (3) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangt.
- (4) Die Einladung erfolgt mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (5) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher lädt ferner den Vorstand, die Aufsichtsbehörde und die untere Wasserbehörde ein.

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden von der Verbandsvorsteherin/vom Verbandsvorsteher, im Falle der Verhinderung von dem/der stellvertretenden Verbandsvorsteher/in geleitet. Sie haben kein Stimmrecht.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist festzustellen, wer die Verbandsmitglieder vertritt und das Stimmrecht ausübt. Außerdem ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jeder/Jedem Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben in der Verbandsversammlung Rederecht.

§ 12

Stimmrecht, Stimmverhältnis

- (1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet 4 Vertreter/innen in die Verbandsversammlung. Jede(r) Vertreter/in hat eine Stimme.

§ 13

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der 2/3 Mehrheit (6) der Vertreter/innen der Verbandsmitglieder, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vertreter/innen der Verbandsmitglieder anwesend sind (6) und ordnungsgemäß geladen ist.
- (3) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn beide Verbandsmitglieder vertreten sind und deren Vertreter/innen mit 2/3 Mehrheit der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und tritt die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten mal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie der Wortlaut der Beschlüsse festzuhalten. Außerdem sind festzuhalten
 - a) Sachstandsberichte der Mitglieder.
 - b) Persönliche Erklärungen der Mitglieder des Vorstandes sowie der Vertreter/innen der Mitgliedsmitglieder.
 - c) Bekanntgabe von Beschlüssen der Mitglieder (Gemeindevorstand/ Gemeindevertretung), die den Wasserbeschaffungsverband Dörnberg betreffen.
 - d) Berichte und Erklärungen des/der Wassermeisters, Kassenverwalter/in und Technischen Geschäftsführer/in.
- (3) Die Niederschrift ist vom/von der Vorstandsvorsteher / Vorstandsvorsteherin und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (4) Die Niederschrift ist spätestens 4 Wochen nach dem Verbandsversammlungstermin den Vorstandsmitgliedern/innen zu übersenden. Die Verbandsversammlung berät und beschließt über die Niederschrift in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung.

§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorstandsvorsteher/in und der/dem stellvertretenden Vorstandsvorsteher/in. Diese sind aus dem Kreis der jeweiligen Bürgermeister /in der Mitgliedsgemeinden zu wählen.
- (2) Für den Fall der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes wird von der Verbandsversammlung aus jedem Gemeindevorstand der Mitgliedsgemeinden ein weiteres stellvertretendes Vorstandsmitglied für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften gewählt. Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, rückt für die Dauer der Verhinderung jeweils das weitere stellvertretende Vorstandsmitglied der Mitgliedsgemeinde nach, deren Vorstandsmitglied verhindert ist. Ist die/der Vorstandsvorsitzende verhindert, übernimmt die/der stellvertretende Vorsitzende das Amt. Sind beide Vorstandsmitglieder verhindert, übernimmt das Amt der/des Vorstandsvorsitzenden das weitere stellvertretende Vorstandsmitglieder der Mitgliedsgemeinde der/des Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung
- (4) Das Amt des Vorstandsvorstehers/der Vorstandsvorsteherin und des/der stellvertretenden Vorstandsvorstehers/Vorstandsvorsteherin wechselt zwischen der Vorstandsmitgliedern mit Ablauf der Wahlzeit.
- (5) Die/der technische Geschäftsführer/in, die/der Kassenverwalter/in und die hauptamtlichen Dienstkräfte nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (6) Vorstandsmitglieder, die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung Beamte, Angestellte oder Mandatsträger eines Vorstandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes, ihrer Anstellung oder ihres Mandats bei diesem aus dem Vorstand aus.

§ 16 Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinde gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder, ihre Stellvertreter/innen, die/der technische Geschäftsführer/in, soweit diese/dieser Mitarbeiter/in einer Mitgliedsgemeinde ist, und die/der Kassenverwalter/in sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 17 Abberufung der Vorstandsmitglieder

Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel (6) Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 18 Aufgaben des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, für die er nach dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung zuständig ist und die nicht der Verbandsversammlung oder der/dem Vorstandsvorsteher/in nach dieser Satzung vorbehalten sind. Der Vorstandsvorstand ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstandes gehören insbesondere:
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 - die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
 - die Veranlagung zu den Beiträgen,
 - die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von 500,--€ oder mehr enthalten,
 - die Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes,
 - die Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes,
 - die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.

Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis gelangt.

§ 19 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die/der Vorstandsvorsteher/in lädt die/den stellvertretenden Vorstandsvorsteher/in mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich ihrer Stellvertreterin/ihrem Stellvertreter mit, damit dieser rechtzeitig von der Verbandssitzung informiert wird. Die/der Vorstandsvorsteher/in ist hiervon ebenfalls zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

§ 20 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und beide Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (3) Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Jedes Protokoll ist von der/dem Vorstandsvorsteher/in, der/dem stellvertretenden Vorstandsvorsteher/in und der/dem Kassenverwalter/in zu unterzeichnen. Bei externer Vergabe der Kassenverwaltung ist das Protokoll von der technischen Geschäftsführung zu unterzeichnen.

§ 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der/dem Vorstandsvorsteher/in und der/dem stellvertretenden Vorstandsvorsteher/in oder bei Abwesenheit einer dieser beiden von deren Stellvertreter/in unterzeichnet sind.
- (3) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf dies der Beschlussfassung des Vorstandes. Die Bevollmächtigung muss vom Vorstandsvorsteher/in und von der/dem stellvertretenden Vorstandsvorsteher/in unterzeichnet sein.

- (4) Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben genügt es, wenn sie gegenüber einem Vorstandsmitglied abgegeben wird.

§ 22

Geschäfte der Verbandsvorsteherin /des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteherin/Dem Verbandsvorsteher obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Verbandsvorstand zuständig ist. Sie/Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die/den stellvertretende/n Verbandsvorsitzende/n über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren/seinen Rat zu wichtigen Geschäften.
- (2) Zu den Aufgaben der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers gehört insbesondere:
1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit Einschränkung des § 21.
 2. Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung.
 3. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes.
 4. Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen.
 5. Einziehung der Verbandsbeiträge.
 6. Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse.
 7. Aufsicht über die Kassenverwaltung.
- (3) Die/der Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 18 und 22 wird die/der Verbandsvorsteher/in im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den stellvertretenden Verbandsvorsteher/in vertreten.

§ 23

Kassenverwaltung, Schriftführung, Dienstkräfte

- (1) Der Verbandsvorstand hat für die zu verwaltende Kasse und die sonstigen laufenden Geschäfte eine/n ehrenamtliche/n Kassenverwalter/in zu bestellen. Diese/r sollte aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen der Mitgliedsgemeinden bestellt werden.
- (2) Der Verband kann die Aufgaben der zu verwaltenden Kasse ganz oder teilweise von einer Stelle außerhalb des Verbandes besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für den Verband geltenden Vorschriften gewährleistet sind.
- (3) Über die Vergabe der Kassenverwaltung hat die Verbandsversammlung zu beschließen.
- (4) Die/der Kassenverwalter bzw. die externe Person übernehmen die Schriftführung der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes.
- (5) Der Verbandsvorstand kann Angestellte und Arbeiter einstellen, soweit die Verbandsversammlung entsprechende Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.

- (6) Auf das Verhältnis zwischen der/dem Kassenverwalter/in und den Vorstandsmitgliedern findet § 110, Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Anwendung. Dies gilt ebenso bei externer Vergabe der Kassenverwaltung.
- (7) Der Vorstandsvorstand bestellt für die Abwicklung der Baumaßnahmen des Verbandes eine/n technische/n Geschäftsführer/in. Diese/dieser sollte aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen der Bauämter der Mitgliedsgemeinden bestellt werden.

§ 24

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die/der Vorstandsvorsteher/in, die/der technische Geschäftsführer/in sowie die/der Kassenverwalter/in erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes und der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung festgelegt.

§ 25

Wirtschafts- und Haushaltsführung, Rechnungslegung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes sind die Vorschriften über Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden (§ 65 WVG i.V. m. § 2 Abs. 2 Hess. Ausführungsgesetz zum WVG).

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt der Wirtschaftsplan. An die Stelle der Haushaltsrechnung der Jahresabschluss.

§ 26

Rechnungsprüfung

- (1) Hinsichtlich des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes findet § 27 Eigenbetriebsgesetz entsprechende Anwendung.
- (2) Hinsichtlich der Kassenprüfung gelten die Vorschriften der HGO entsprechend.

§ 27 Verbandsbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.
- (2) Die Beiträge werden in Höhe des nicht gedeckten Haushaltsbedarfs nach der tatsächlichen Wasserabgabe an das jeweilige Verbandsmitglied bemessen.
- (3) Der Verbandsbeitrag ist mit Veranlagungsbescheid gemäß § 31 WVG festzusetzen.
- (4) Zur Durchführung des Unternehmens und für die Verwaltung wird gemäß § 32 WVG eine Vorausleistung im Wirtschaftsplan festgelegt, die in vier gleichen Beträgen zur Quartalsmitte fällig ist.
- (5) Werden die Beiträge nicht rechtzeitig geleistet, ist ein Säumniszuschlag in Höhe von 2 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz zu zahlen.
- (6) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben in bisherigem Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

§ 28 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen entsprechend der Hauptsatzungen der Verbandsmitglieder ortsüblich. Satzungen sind mit ihrem vollen Inhalt bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages der zuletzt erscheinenden ortsüblichen Bekanntmachung vollendet.
- (2) Sind längere Urkunden und Pläne bekannt zu machen, so genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann, sowie die Angabe des Zeitraumes der Auslegung.

§ 29 Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu Geschäften des Verbandes

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über eine in der Haushaltssatzung/dem Wirtschaftsplan festgesetzte Höhe hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf den Höchstbetrag.

- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid auf einen Monat verlängern.

§ 30

Verschwiegenheitspflicht

Für die Mitglieder des Vorstandes, ihre Stellvertreter/innen, die Vertreter/innen in der Verbandsversammlung und ihre jeweiligen Stellvertreter/innen, die/den technische/n Geschäftsführer/in und die/den Kassenverwalter/in gelten die Regelungen des § 27 WVG in Verbindung mit § 84 HVwVfG.

§ 31

Änderung der Satzung, Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung mit einer zweidrittel Mehrheit (6) der abgegebenen Stimmen in der Verbandsversammlung ergänzt oder geändert werden.
- (2) Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben bzw. Übernahme weiterer Aufgaben des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Vertreter/innen (8) der Mitgliedsgemeinden des Verbandes.
- (3) Alle Satzungsänderungen müssen gemäß § 58 Abs. 2 WVG von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

§ 32

Inkrafttreten

Vorstehende Satzungsänderungen wurden durch die Verbandsversammlung am 16.12.2020 durch Umlaufbeschluss beschlossen. Die Satzungsänderungen treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Habichtswald, den 21.12.2020

(Michael Aufenanger)
Stellvertretender Vorstandsvorsteher